

Merkblatt – Kleingärtnerische Nutzung

Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e. V.

Gemäß § 1 des Bundeskleingartengesetzes dient ein Kleingarten der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf durch den Pächter und seiner Familienangehörigen sowie zur Erholung.

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen hat Vorrang vor der Erholung bzw. der Freizeitgestaltung und ist daher das zentrale Merkmal eines Kleingartens.

Was die kleingärtnerische Nutzung einer Parzelle und deren Aufteilung bedeuten:

Mindestens 1/3 der Parzellenfläche muss für Gartenbauerzeugnisse genutzt werden, also für die Anpflanzung von Obstgehölzen, Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen, Wildfruchtpflanzen, Feldfruchtpflanzen. Dazu zählen auch die Nutzung von Frühbeetkästen und Kleingewächshäusern.

Höchstens 1/3 der Parzellenfläche kann für Zierpflanzen, Sträucher, Gräser, Zwiebel- und Knollenpflanzen, Stauden, Nutzpflanzen für die Tierwelt, Sommerblumen, Rasenflächen, einen als Feuchtbiotop angelegter Gartenteich etc. genutzt werden und

höchstens 1/3 der Fläche verbleibt für die baulichen Anlagen wie z. B. die Laube, Rankgerüste, Sitzplätze, Wasserbecken, Gartenteich, Hauptweg, Zaun, Gartentür, Sandkasten, Schaukel, Kinderspielhaus, Bienenstand, gestalterische Elemente, Kompostanlagen ohne Bepflanzung, sonstige zulässige Kinderspielgeräte etc.

Diese Aufteilung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil aus dem Jahr 2004 (Az. III ZR281/03) entschieden. **Der bestimmende Charakter eines Kleingartens ist der Anbau von Gartenbauerzeugnissen**, insbesondere Obst und Gemüse für den Eigenbedarf. Die Nutzung der Parzelle muss durch aktive Bewirtschaftung (also Aussaat und regelmäßige Pflege) stattfinden. Das setzt die Kultivierung der Anpflanzungen und damit die eigene Arbeitsleistung des Pächters voraus, also die Schaffung und Aufrechterhaltung von Bedingungen (**aktive Bewirtschaftung**), die das Wachstum der Anpflanzungen gewährleisten. Kennzeichnend für diese Nutzungsart ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.

Der alleinige Anbau von Obstbäumen und Beerensträuchern auf einer Wiese ist nicht ausreichend.

Zu den Pflichten des Kleingärtners gehört die tatsächliche kleingärtnerische Bewirtschaftung des Gartens, dieses ergibt sich aus der Natur des Kleingartenpachtverhältnisses.

Bei einer Parzellengröße von z. B. 300 m² muss auf mindestens 100,00 m² ein Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten stattfinden. Obwohl Obstgehölze in der Regel den größten Anteil an der kleingärtnerischen Bewirtschaftung haben, müssen mindestens 10 % der Gartenfläche überwiegend aus Gemüsebeeten bestehen.

Wie wird die kleingärtnerische Bewirtschaftung der Parzelle mit Obst und Gemüse berechnet?

- ein Obstbaum (Säulenobst oder Spalierobst) unter 1,50 m wird mit 3,00 m² angerechnet,
- ein Obstbaum (Säulenobst oder Spalierobst) von 1,50 m bis 2,50 m Höhe, wird mit 5,00 m² angerechnet,
- ein Obstbaum (Halbstamm) ab 2,50 m Höhe mit 10,00 m² angerechnet,
- ein Beerenstrauß oder fruchtragende Rankpflanze (z. B. Weinrebe) pro Pflanze mit 2,00 m²,
- ein Beet (egal ob „normales Beet“ oder Hochbeet) nach seiner tatsächlichen Fläche

Selbsteinschätzung des Pächters über die vorhandene kleingärtnerische Bewirtschaftung der Parzelle

		vorhandene Stückzahl	Gesamtfläche in m ²
Obstbaum – Halbstamm	Ansatz 10,00 m ²	_____	_____
Obstbaum – Säulen- oder Spalierobst	Ansatz 3,00 - 5,00 m ²	_____	_____
Beerensträucher / Rankpflanzen	Ansatz 2,00 m ²	_____	_____
Beetfläche	Länge x Breite =	_____	_____
Hochbeete	Länge x Breite =	_____	_____
Gewächshaus	Länge x Breite =	_____	_____

Merkblatt – Kleingärtnerische Nutzung

Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e. V.

Gesamtfläche m² Obstbäume = _____ Beerensträucher/Rankpflanzen = _____ Gewächshaus = _____

Gesamtfläche der kleingärtnerischen Bewirtschaftung = _____ m²

Größe der Parzelle = _____ m², geteilt durch 3 = _____ m²

Ist eine ausreichende kleingärtnerische Bewirtschaftung vorhanden? Wenn nein, dann geben wir Ihnen nachfolgende noch einige Anregungen, was auf der Parzelle angepflanzt werden kann.

Welche Anpflanzungen eignen sich für einen Kleingarten?

Damit gute Bedingungen für die Anpflanzungen hergestellt werden können, empfiehlt es sich, eine Bodenanalyse durchzuführen. Dafür bietet der Handel diverse Sets an, die zwischen 20,00 € und 100,00 € kosten. Anhand der dann vorliegenden Werte kann eine optimale kleingärtnerische Bewirtschaftung der Parzelle erfolgen.

Für die sonnigen Bereiche eines Kleingartens gibt es eine große Auswahl an Obstgehölzen, Gemüse- und Kräuterpflanzen, die in der Regel auch unkompliziert gepflanzt bzw. angebaut werden können.

Da wären z. B.:

Süßkirschen, Pflaumen, Aprikosen, Äpfel, Birnen, Goji-Beren, Zwetschgen, Mirabellen, Preiselbeeren und Kiwi.

Bei den Gemüsepflanzen z. B.:

Kartoffeln, Süßkartoffeln, Tomaten, Gurken, Paprika, Spargel, Zwiebeln, Zucchini, Lauch, Zuckermais, Artischocken, Radicchio, Topinambur, Chicorée, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Wirsing.

bei den Kräutern z. B.:

Majoran, Kerbel, Thymian, Rosmarin, Salbei und Estragon.

Häufig taucht aber die Frage auf, was sich im Schatten oder Halbschatten anpflanzen lässt, damit auch dort eine kleingärtnerische Bewirtschaftung stattfinden kann.

Für die Schattenbereiche der Parzelle eignen sich z. B.:

Blaubeeren, Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Stachelbeeren, Walderdbeeren, Schattenmorellen, Sauerkirschen und Quitten.

Bei den Gemüsepflanzen z. B.:

Spinat, Kohlrabi, Blumenkohl, Weißkohl, Grünkohl, Rosenkohl, Radieschen, Mangold, Erbsen, Rote Bete, Brokkoli, Feldsalat, Bohnen, Buschbohnen, Rucola, Möhren, Rettich und Knoblauch.

Bei den Kräutern z. B.:

Bärlauch, Dill, Minze, Petersilie, Schnittlauch, Waldmeister, Oregano und Zitronenmelisse.

Zur kleingärtnerischen Nutzung einer Parzelle zählen weder Wald- noch Straßenbäume noch irgendwelche Arten von Nadelbäumen (z. B. Thujen, Scheinzypressen, Lebensbäume, Eiben), und auch nicht der Goldregen, die Tollkirsche und Walnussbäume.

Des Weiteren sind Zierpflanzen und Obstbäume, die in ihrem freien Wuchs (ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von über 4,00 m erreichen, im Kleingarten verboten. Daher ist bei der Auswahl von Obstbäumen darauf zu achten, dass nur Halbstämme, Säulen- oder Spalierobst gepflanzt wird.

Sollten Sie noch Fragen zu dem Thema kleingärtnerische Bewirtschaftung haben, stehen Ihnen der/die Gartenfachberater(in) Ihres Kleingartenvereins oder des Bezirksverbandes sowie das Pflanzenschutzamt Berlin gerne zur Verfügung.